

Aktenzeichen: 7 AZR 97/80

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 28. Juli 1982

- 7 AZR 97/80 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 12. Februar 1979

Mannheim

- 2 Ca 366/78 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 4. Dezember 1979

Baden-Württemberg

- 7 Sa 25/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Blankunterschrift d. Rechtsanwalts; Wiedereinsetzung

Gesetz:

ZPO § 233; ArbGG 1979 § 66 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

Die Verwendung von Blankunterschriften eines Rechtsanwalts bei bestimmenden Schriftsätzen muß auf unvorhersehbare Ausnahmesituationen beschränkt bleiben. In solchen Lagen ist eine auf jeden Einzelfall bezogene Anleitung und Überwachung durch den Rechtsanwalt erforderlich; allgemeine Anleitungen und stichprobenhafte Überwachung genügen - anders als bei üblichen Unterschriftskontrollen - nicht.



7 AZR 97/80

7 Sa 25/79 Baden-Württemberg (Mannheim)

Verkündet am
28. Juli 1982

Zauner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roesper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Scholz und Jubelgas für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 4. Dezember 1979 - 7 Sa 25/79 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t e w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Dem Kläger, der bei der Beklagten als Arbeitnehmer beschäftigt war, wurde am 8. Dezember 1978 von der Beklagten gekündigt. Die gegen diese Kündigung gerichtete Feststellungsklage wies das Arbeitsgericht ab. Gegen das dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 4. April 1979 zugestellte Urteil legte der Kläger am 20. April 1979 Berufung ein. Auf seinen gleichzeitig gestellten Antrag hin wurde die Berufungsbegründungsfrist bis zum 22. Mai 1979 verlängert. Weder die an diesem Tag beim Landesarbeitsgericht eingegangene Berufungsbegründungsschrift noch die beigefügten Abschriften waren von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers unterzeichnet worden. Nach anlasspendemem gerichtlichen Hinweis, der bei dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 30. Mai 1979 einlief, beantragte der Kläger mit am 13. Juni 1979 beim Landesarbeitsgericht eingegangener Schriftsatz Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist. Zugleich legte der Kläger die nunmehr von seinem Prozeßbevollmächtigten unterzeichnete Berufungsbegründung vor.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags hat der Kläger unter Glaubhaftmachung vorgetragen, das Fehlen der Unterschrift unter der Berufungsbegründung beruhe nicht auf einem Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten, sondern auf einem Versehen der Büroangestellten der Anwaltskanzlei. Sein Prozeßbevollmächtigter habe am 21. Mai 1979 abends nach Büroschluss die Berufungsbegründung auf Band diktiert. Da er gewußt habe, am 22. Mai 1979, dem letzten Tag der Begründungsfrist, voraussichtlich nicht in die Kanzlei kommen zu können, und er ebenfalls nicht sicher gewesen sei, ob einer der beiden anderen in der Kanzlei tätigen Anwälte die Berufungsbegründungsschrift unterzeichnen könne, habe er die Bürokraft angewiesen, die Berufungsbegründung am 22. Mai 1979 zu schreiben und als letzten Blatt ein für solche Zwecke in der Kanzlei vorrätig gehaltenes und mit seiner Blaudruckunterschrift versehenes Blatt zu verwenden. Auf einem dem Diktatband beigefügten Zettel



habe sein Prozeßbevollmächtigter mit rot geschrieben "vor dem Eintreten auf Unterschrift kontrollieren". Ferner habe er sich am 27. Mai 1979 telefonisch vergewissert, daß die Berufungsbegründung geschrieben werde, und dabei die Bürokratt erneut daran erinnert, das blanko unterschriebene Blatt zu verwenden. Aus nicht erklärbaren Gründen habe die Bürokratt dann gleichwohl ein nicht unterschriebenes Blatt verwendet. Die seit Februar 1979 in der Kanzlei tätige Büroangestellte, die seit April 1979 die einzige Bürokratt in der Kanzlei gewesen sei, sei regelmäßig auf die Bedeutung von Fristen und von Unterschriften unter Fristgebundenen Schriftsätze hingewiesen worden. Auch befände sich in Augenhöhe des Arbeitsplatzes, an dem die Post fertig gemacht werde, an der Wand ein Blatt mit der Aufschrift "Unterschrift kontrollieren". In unregelmäßigen Abständen überprüften die in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte, ob dieser Anweisung befolgt werde. Ein Versehen wie das vorliegende sei bisher noch nie vorgekommen.

Das Landesarbeitsgericht hat unter gleichzeitiger Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrages die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Mit seiner Revision begehrt der Kläger die Aufhebung dieser Entscheidung und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß die Berufung des Klägers unzulässig ist, da die Berufungsbegründung bis zum Ablauf der verlängerten Berufungsbegründungsfrist nicht formgerecht eingereicht wurde.

1. In Übereinstimmung mit der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die eigenhändige Unterschrift des Rechtsanwalts unentbehrliche Wirksamkeitsvoraussetzung der in einem bestimmten Schriftsatz vorzunehmenden Prozeßhandlung ist (vgl. etwa OZ 151, 81 ff.; BAG Urteil

vom 16. Januar 1976 - 2 AZR 619/76 - AZR 1976, 1184;
BGH 37, 156 ff.; BGH LM § 519 ZPO Nr. 63, 71; BGH NJW
1976, 966 f.; BGH VersR 1979, 823 f. i. Die Berufungsbegründung ist deshalb nicht Fristgerecht eingereicht worden, da weder die am letzten Tag der Frist eingegangene Berufungsbegründungsschrift noch die beigefügten Abschriften vom Prozessbevollmächtigten des Klägers eigenhändig unterzeichnet worden waren.

11. Das Landesarbeitsgericht hat den vom Kläger form- und fristgerecht gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht als unbegründet zurückgewiesen.

1. Das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift unter einen bestimmenden Schriftsatz dient dem Nachweis, daß der Unterschreiber die volle Verantwortung für den Inhalt des von ihm unterschriebenen Schriftsatzes übernimmt (vgl. BAG 11, 130 = AP Nr. 15 zu § 519 ZPO; BGH LM § 519 ZPO Nr. 63). Wie das Landesarbeitsgericht hält es deshalb auch der Senat nicht für bedenkenfrei, daß ein Rechtsanwalt seinem Büropersonal für bestimmende Schriftsätze Blankounterschriften zur Verfügung stellt (vgl. BGH vom 20. Dezember 1965, ZP Rd. Bd. 1967, 313). Mit der Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) ist es nur schwer vereinbar, daß er durch seine Unterschrift die Verantwortung für gegenüber dem Gericht abzugebende Erklärungen übernimmt, die er inhaltlich nicht kennt, zumal letzteres dem Gericht verborgen bleibt. Dies muß insbesondere für Rechtsmittelbegründungsschriften gelten, bei denen es auf den sachlichen Inhalt der Ausführungen ankommt. Hieran ändert sich nichts, wenn der Rechtsanwalt zuvor einen Entwurf gefertigt oder diktiert hat, weil auch dann bei der Anfertigung des Originals eigenstetellende Schreibfehler und insbesondere wesentliche Abweichungen vorkommen können.

2. Indessen erfordert der Streitfall keine grundsätzliche Stellungnahme des Senats zur Frage, ob die Blankounterschrift einer Rechtsmittel- und insbesondere einer Rechtsmittelbegründungsschrift zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels führt. Dann im Entscheidungsfalle ist die Wiedereinsetzung

- 5 -

in den vorigen Sinn jedenfalls zu verstehen, weil der Prozeßbevollmächtigte des Klägers den besonderen Sorgfalteinforderungen, die bei der Verwendung von Blanko-unterschriften zu beachten sind, nicht gerecht geworden ist und deshalb die Veräumung der Berufungsbegründungsfrist auf seinem Verschulden beruht.

Selbst wenn man die Verwendung von Blankounterschriften bei bestimmten Schriftsätzen eines Rechtsanwalts für zulässig ansieht, so ist doch davon auszugehen, daß ein solches Verfahren auf unvorhersehbare Ausnahmestellungen beschränkt bleibt, wie es offenbar auch beim Prozeßbevollmächtigten des Klägers der Fall war. In dieser ungewöhnlichen Ausnahmefälle aber genügen die für den Normalfall der Unterschriftenkontrolle von der Rechtsprechung geforderten Vorkehrungen nicht, die im wesentlichen in allgemeinen Anleitungen und akribienhafter Überwachung bestehen. Vielmehr ist hier, schon wegen der fehlenden Routine in derartigen Angelegenheiten, eine auf jeden Einzelfall bezogene Anleitung und Überwachung erforderlich.

Vor allem aber muß sich diese Anleitung und Überwachung auf den Abschluß der bürokratischen Bearbeitung des Schriftsatzes beziehen. Denn die Verwendung der Blanko-unterschrift tritt funktionell an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift des fertigen Schriftsatzes. Bei fehlender Möglichkeit des Rechtsanwalts, durch Augenschein zu kontrollieren, ob die Bürokraft auch tatsächlich einen blanko unterschriebenen Bogen zur Reinschrift verwendet hat, muß sich deshalb der Rechtsanwalt auf andere Weise – etwa fernmündlich – darüber vergewissern, ob dies geschehen ist.

3. Bei Anwendung dieser Grundsätze ist der Würdigung des Landesarbeitsgerichts zu folgen, daß die Veräumung der Berufungsbegründungsfrist für den Prozeßbevollmächtigten des Klägers vorhersehbar und vermeidbar war und deshalb auf seinem Verschulden beruht. Im Entscheidungsfalle können zu den vom Landesarbeitsgericht angegebenen Gründen noch zwei weitere hinzu.



- 6 -

a) Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hätte die mit einer Blankunterzeichnung verbundenen erhöhten Risiken bedenken und seine erst vier Monate bei ihm beschäftigte und eine einschlägige Ausbildung als Kollaborant nicht besitzende Bürokrant anweisen müssen, bei Vornahme notwendiger Korrekturen von Schreibfehlern auf dem mit der Blankunterzeichnung versehenen letzten Blatt der Schriftsätze unbedingt darauf zu achten, die Schreibfehler unter Weiterverwendung des blanko unterzeichneten Blattes auszuwaschen oder aber bei Auswaschen des Blattes wiederum ein Blatt mit einer Blankunterzeichnung zu verwenden. Auch mußte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit der Notwendigkeit von Korrekturarbeiten rechnen, da Schreibfehler nicht nur im allgemeinen auftraten, sondern die eingereichte Berufungsbegründungsschrift im besonderen fast auf jedem Blatt mehrere ausgelesene Schreibfehler aufweist und daher vorhersehbar war, daß auch das blanko unterzeichnete Blatt wegen verschiedener Schreibfehler ausgetauscht oder noch einmal neu geschrieben werden müsse.

b) Dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers war auch bekannt, daß seine Schreibkraft erst am späten Nachmittag des letzten Tages vor Fristablauf die Berufungsbegründungsschrift anzufertigen in der Lage war. Angesichts des dadurch bedingten zeitlichen Drucks mußte er aber nicht nur mit einer erhöhten Anzahl von Schreibfehlern und umfangreicheren Korrekturarbeiten rechnen, sondern vor allem, daß seine Anweisungen bezüglich der Unterschriftenkontrolle unter diesen besonderen Umständen von keiner Bürokrant übersehen bzw. in der Eile vergessen werden würden. Es wäre auch zu berücksichtigen gewesen, daß die mit der Abfassung der Berufungsbegründungsschrift und zugleich der Unterschriftenkontrolle beauftragte Bürokrant nur über eine sehr geringe Berufungserfahrung verfügte und ihr daher die erforderliche Routine fehle, auch unter Zeitdruck die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig und umfassend zu erledigen. Demgegenüber kann

- 7 -



- 7 -

sich der Prozeßbevollmächtigte nicht mit Erfolg darauf berufen, daß seine Bürokräft bereits früher blanko unterzeichnete Schriftsätze beanstandungsfrei gefertigt und zu Gericht befördert habe, da diese Angaben zu pauschal sind und insbesondere nicht erkennen lassen, daß die Bürokräft auch in diesen Fällen unter erheblichem Zeitdruck wie im Streitfalle stand. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat daher die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt, indem er sich darauf verließ, daß seine noch berufsunerfahrene Bürokräft auch unter erheblichem Zeitdruck neben der Verfertigung der Berufungsbegründungsschrift die ihr darüber hinaus übertragene Unterschriftenkontrolle ordnungsgemäß erledigen werde.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Bichler

Dr. Steckhan

zugleich für den urlaubsabwesenden Richter am Bundesarbeitsgericht Rasper

Dr. Scholz

Jubelgas



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)